

*Sektion: finanzen und steuerpolitik*

**T. Galljamowa**

*Dozentin, Dr. oec. publ.*

**M. Semenowa**

*Sprachberater*

**T. Dik**

*Studentin des Lehrstuhls*

*der Finanzen und des Kredites*

*Baschkirische Staatliche Agraruniversität*

*Ufa, Russland*

## **DER MODERNE ZUSTAND DER STEUERKONTROLLE NACH DER BEZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER IN RUSSLAND**

Die Mehrwertsteuer (weiter nach dem Text – MWSt) war in die Steuerpraxis 1954 zum ersten Mal eingeführt. Die Erfindung der Steuer gehört dem französischen Fachmann Moriss Lore, der das Schema der Handlung der MWSt beschrieben hat und seine Vorteile vor der Umsatzsteuer gründete, der in Frankreich bis zur Einleitung der MWSt erhoben hat [1, S.58].

Den breiten Vertrieb in Europa der MWSt hat dank der Unterzeichnung in 1957 in Rom die Verträge über die Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (die EWG) bekommen, laut der die Mitgliedstaaten die Steuersysteme in den Interessen der Bildung des allgemeinen Marktes vereinheitlichen sollten. Die Verwandlung der MWSt in einer der Hauptsteuern im Steuersystem dieser Länder ist sehr schnell geschehen. In Frankreich bildet die MWSt – 45 % allen Steueraufkommens im Haushalt, in Großbritannien und Deutschland – 50%. Auf MWSt Anteil, durchschnittlich 13,8 % der Steueraufkommen der Haushalte 42 Länder zu fallen. Zurzeit wird die MWSt (einschließlich seiner Abart «Umsatzsteuer» oder «die Steuer auf die Waren und die Dienstleistungen») in 135 Ländern der Welt verwendet [2, S.32].

Mit dem Anfang der Bildung des Steuersystems der Russischen Föderation im Jahre 1991, wurde das Gesetz über die MWSt verabschiedet. Ab

Datum der Einleitung und auf der Gegenwart der MWSt wurden von erste nach der Bedeutsamkeit unter vier Hauptsteuern, die den großen Teil des Steueraufkommens des Bundeshaushalts der Russischen Föderation zusammenstellen [6, S.51].

Das Aufkommen der MWSt im Bundeshaushalt von 2010 hat 1405,3 Md.Rbl gebildet. 2011 wurden die Aufkommen auf 24,8 % erhöht und haben 1753,2 Md. Rbl gebildet. 2012 wurden die Aufkommen nach der MWSt auf 7,6 % erhöht und haben 1886,2 Md.Rbl gebildet. 2013 sind die Aufkommen nach der MWSt auf 0,9 % gesunken und haben 1868,2 Md. Rbl gebildet.

Aus der gegebenen Analyse folgt, dass die MWSt im Bundeshaushalt die bedeutende Rolle bei seiner Bildung spielt und dabei ausreichend Gewicht in der Struktur des Budgets trägt.

Der Anteil der MWSt in der Struktur die Aufkommen der Steuern und der Erhebung und anderer Zahlungen in den Bundeshaushalt der Russischen Föderation bildet 30,5 %, das die Bedeutsamkeit und den Einfluss der MWSt auf die Bildung der Haushaltseinnahmen noch einmal vorführt.

Die rechtliche Regelung der Berechnung und der Bezahlung der MWSt verwirklicht sich vom Kapitel 21 «Mehrwertsteuer» des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation. Während seiner Existenz in Russland hat der Mechanismus der Berechnung der MWSt und Erhebungsverfahren der MWSt die bedeutenden Veränderungen ertragen. So war, zum Beispiel, der ursprüngliche Steuersatz mit 28 % bis auf 18%, sowie bei einzelnen Arten der Lebensmittelprodukte und des Kindersortiments auf bis zu 10 % reduziert worden. Es wird auch der Nullsatz verwendet [3, S.18].

Bis zur Annahme des Steuergesetzbuches war der Ersatz der MWSt nicht vorgesehen. Mit der Einführung des Gesetzbuches wird der Mechanismus der Steuerberechnung und der Steuerzahlung, der den Nullsatz der MWSt auf die Exportrealisierung festlegt und garantiert den Ersatz der MWSt im vollen Umfang, vom Exporteur an seinen Lieferanten bezahlt. Das Recht der

Anwendung des Nullsatzes wird von den notwendigen Dokumenten bestätigt.

Der Ersatz der MWSt der Exporteure ist die allgemeingültige weltweite Praxis bei der Durchführung von Außenhandelsgeschäften, welche die Bezahlung der MWSt auf den Territorien des Landes-Importeurs vorsehen.

Ursprünglich war der Ersatz der MWSt zwecks der Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit von einheimischen Waren im Ausland eingeführt. Jedoch fing in Russland der Mechanismus der Ersatz der MWSt oft an, als Quelle des Auspumpens des riesigen Haushaltmittels verwendet zu werden, wovon die kumulativen Disproportionen in der Dynamik das Wachstum der erstatteten Summen und der Exportoperationen zeugen [4, S.130].

In dieser Verbindung behandeln wir eine der Problemfragen der Steuerkontrolle, die mit dem Beweis der Fälle des Erhaltens des unbegründeten steuerlichen Vorteils bei der Berechnung und der Bezahlung der MWSt in Russland verbunden ist.

Der Steuerzahler kann den unbegründeten steuerlichen Vorteil bekommen, wenn er das illegale Steuerschema unter Ausnutzung der Eintags-Firma verwendet.

Um den vorgelegten Fakt zu beweisen, müssen, unserer Meinung nach, die Steuerbehörden vor allem bei der Vollziehung der Veranstaltungen der Steuerkontrolle solche Beweise sammeln, wie:

- Mangel an Wendung des Steuerzahlers des konkreten Geschäftsvorfalls;
- Mangel finanziell-wirtschaftlicher Tätigkeit des Geschäftspartners des Steuerzahlers;
- Der Übertrag der Steuerlast des Steuerzahlers auf die Organisation, die sich von der Besteuerung entzieht. In diesem Fall, nach der Analyse der schiedsrichterlichen Praxis in der gegebenen Frage, muss man in diesem Fall bemerken, dass solche Tatsachen wie die Abwesenheit des Geschäftspartners des Steuerzahlers nach der Eintragungsstelle, die

Überlassung von ihm der Nullsteuererklärung kein Beweis der Fingiertheit seines Geschäftsvorfalls ist.

Für heute bleibt das Problem des Ersatzes der MWSt aus dem Bundesetat das schwerwiegende Hindernis für die Entwicklung der Wirtschaft. Um dem Betrug im Bereich des Ersatzes der MWSt aus dem Haushalt zu verhüten, bieten wir, den Steuerbehörden an, auf dem gesetzgebenden Niveau die Möglichkeit zur Verwirklichung zu gewähren:

- die Anfrage in den Banken der elektronischen Adresse des Geschäftspartners des überprüften Steuerzahlers. Solche Operation durchführend, können die Steuerbehörden in der Bank der Aufenthaltsort des Benutzers und die Zeit seines Ausgangs ins System pünktliche auf die Sekunde erkennen. Da es oft vorkommt, dass sich die Verwaltung der Bankrechnung der Eintags-Firma aus dem Büro des überprüften Steuerzahlers verwirklichen konnte;
- die Vollmachten für Aufrufe der Dokumente auszudehnen. Unausweichlich muss man die Prüfung ab dem Datum der Einreichung der Steuererklärung mit der gleichzeitigen Vorstellung des Verzeichnisses aller bestätigenden Dokumente beginnen und bei nachfolgenden Stadien die Betrachtung der Streitigkeiten damit beginnen, die Materialien zu verwendend, die nach dem Abschluss der Prüfung bekommen wurden;
- den Mechanismus der Arbeit mit den elektronischen Datenbanken der überprüften Steuerzahler zu überarbeiten;
- die Fristen der Durchführung der Steuerkontrolle zu revidieren, weil die Hauptbetonung in der Tätigkeit der Steuerdienste auf die Durchführung der kameralistischen Prüfungen gemacht wird, und auf ihre Durchführung Artikel 88 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation befristet nur drei Monate ab dem Tag der tatsächlichen Vorstellung der Erklärung und anderer Dokumente, die für die Berechnung und die Zahlungen der MWSt notwendig sind. Zur abgeführten Frist vertieft die kameralistischen

Prüfung mit Aufruf des ursprünglichen Belegs des Steuerzahlers durchzuführen, mit der Organisation der Gegenkontrolle seiner Geschäftspartner schafft die große Belastung auf die Mitarbeiter der Steuerbehörden [5, S.8-9].

Alle vorstehenden Vorschläge mit uns werden helfen, die Effektivität der Tätigkeit der Steuerbehörden für die Kontrolle der Berechnung und der Bezahlung der MWSt zu erhöhen.

## **Literatur**

1. Mamarukowa O. I., Steuern und Besteuerung: Lernmittel / O. I. Mamarukowa. – M.: «Omega - L», 2010. – 310 S.
2. Bolschuchina I. S., Steuern und Besteuerung: Lernmittel / I. S. Bolschuchina. – Uljanowsk: UlSTU, 2012. – 136 S.
3. Das Steuergesetzbuch der Russischen Föderation. Der Teil eins und zwei. – M.: «Eksmo», 2014. – 896 S.
4. Poworowa A. I., Die unwirksame Administrieren MWSt wie die Drohung der wirtschaftlichen Sicherheit des Russlands / A. I. Poworowa. // Der wirtschaftliche und soziale Umschlag: Tatsachen, Tendenzen, Prognose . – 2013. – №2(26). – S.126-140.
5. Ermoschina T. W., Die Erhöhung der Kontrolle, der Berechnung und der Bezahlung MWSt. / T. W. Ermoschina. // Die zeitgemäße Tendenzen in der Wirtschaft und Verwaltung: neuer Blick. –2012. –№14-2. – S.7-9.
6. Galljamowa T.R., Ostaew G.J., Konzewaja S.R., Bildung und Standardisierung internes Audit in kommerzieller Organisationen / T.R. Galljamowa, G.J. Ostaew, S.R. Konzewaja // Internationale Buchführung – Wissenschaftlich-praktisches und theoretisches Journal.– №45(243) 2012. – S.49-55.